



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Anhang II zum Schul- und Kindergartenreglement

**Richtlinien für Schulwege und
Transporte**

vom 20. Mai 2010

Gültig ab 1. August 2010

Mit Änderungen vom
7. September 2018

Fussnote
1

Jedes Kind ist anders in seiner Konstitution, Reife, Fitness, seinem Selbstvertrauen, seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten. Was für das eine Kind richtig und wichtig ist, kann für ein anderes Kind ein Problem darstellen.

Diesen Verschiedenheiten werden wir in der Beurteilung der Zu- bzw. Unzumutbarkeit eines Schulweges für das einzelne Kind Rechnung tragen. Trotzdem braucht es ein Raster, in dem wir uns für die Beurteilung bewegen können. Die vorliegenden Richtlinien sollen helfen, die Beurteilung möglichst gerecht vorzunehmen.

1. Grundsätzlich soll ein Kind den Kindergarten- bzw. Schulweg selbständig bewältigen können. Dies fördert sein Selbstvertrauen und bietet die Möglichkeit, mit anderen Kindern zusammen unterwegs zu sein. Sofern die Distanz und Beschaffenheit des Schulweges diese Selbständigkeit zulässt, soll sie unterstützt werden. Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.
2. In unserer weitläufigen Gemeinde gibt es etliche Schulwege, die sehr lang und zum Teil gefährlich sind. Die Gemeinde Vechigen bietet deshalb einen Schulbus an.
3. Grundlage für die Definition von zumutbaren und unzumutbaren Schulwegen liefert das Berechnungsmodell der Firma GEOCOM Informatik AG.
4. Als Richtlinie sind folgende Distanzen massgebend (Leistungskilometer):

• Kindergarten 1. + 2. Jahr	1,5 km
• 1. und 2. Klasse	2 km ¹
• 3. bis 6. Klasse	4 km ¹
• 7. bis 9. Klasse	6 km

In den Distanzvorgaben sind Länge und Höhenmeter berücksichtigt.

5. Gefahrenquellen werden bei der Beurteilung der Zumutbarkeit berücksichtigt. Als besondere Gefahrenquellen gelten:
 - fehlendes Trottoir
 - stark befahrene Strasse
 - fehlender Radweg oder –streifen
 - Durchquerung Waldstück
 - einsamer Schulweg, Kind ist allein unterwegs
 - Strassenquerung ohne Fussgängerstreifen
6. Gemäss Reglement über das Schul- und Kindergartenwesen, Art. 4., Abs. 1, gehen die Kinder in dasjenige Schulhaus zur Schule, welches dem Wohnort am nächsten ist.

¹ Beschluss Gemeinderat vom 7. September 2018

7. Wohnt ein Kind im Einzugsgebiet des Schulbusses und hat so die Möglichkeit, den Schulbus zu benutzen, so wird die Zu- bzw. Unzumutbarkeit des Schulweges von der Stelle an berechnet, an welcher das Kind dem Schulbus zusteigen bzw. ihn verlassen kann.
8. Wohnt ein Kind nicht im Einzugsgebiet des Schulbusses und wird der Schulweg als unzumutbar eingestuft, so haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 50 % der Kosten eines Libero-Abos. Ein entsprechendes Gesuch für das laufende Schuljahr ist bis 31. August beim Schulsekretariat einzureichen.
9. Geht ein Kind freiwillig in ein anderes, weiter entferntes Schulhaus zur Schule, entfallen jegliche Ansprüche auf Vergütung und Entschädigung an unzumutbare Schulwege.
10. Die vom Gemeinderat am 7. September 2018 beschlossenen Änderungen treten per 1. Oktober 2018 in Kraft.

In Ergänzung zum Schulreglement vom 5. Dezember 2009, Anhang II, genehmigt der Gemeinderat Vechigen am 20. Mai 2010 vorstehende Richtlinien.

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Auszug aus dem „Merkblatt Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte)“,
Oktober 2008

Um eine Beurteilung der Zumutbarkeit vornehmen zu können und um die Umsetzung zu erleichtern, finden sich nachfolgend einige praktische Hinweise, welche nicht abschliessend sind:

- *Nach einer verbreiteten Faustregel sind Fussmärsche von 30 Minuten, in den Alpen auch von 45 Minuten pro Schulweg, ebenso täglich vier Mal 1,5 km in jedem Fall zumutbar, wenn kein grosser Höhenunterschied zu bewältigen ist.*
- *Üblicherweise (im Sport, in der Armee, bei den Pfadfindern etc.) werden pro hundert Meter zu bewältigende Höhe, der horizontalen Streckenlänge 1 km dazugezählt (Beispiel: 1,1 km Länge; 120 m Höhenunterschied = 2,3 km Schulweg).*
- *Kinder dürfen ab Schuleintritt mit dem Fahrrad auf der Strasse unterwegs sein (Art. 19 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]). Konkret bedeutet das, dass die Grenze der Unzumutbarkeit bei Kindergartenkindern schneller erreicht ist.*

(...)